

Verfügung Nr. 3

vom 3. Juli 2020 AfG/UK

Erhebung und Überprüfung der Kontaktdaten in Club- und Barbetrieben**I.**

1.a) Seit dem 19. Juni 2020 stuft der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder als «besondere» und nicht mehr als «ausserordentliche» Lage ein. Er hat in diesem Rahmen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen.

b) Auf den 22. Juni 2020 erfolgten demnach verschiedene Lockerungen der wegen Covid-19 getroffenen Massnahmen. Unter anderem sind Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum wieder erlaubt. Zudem wurde der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 auf 1.5 Meter reduziert. Überdies sind Veranstaltungen mit bis 1'000 Personen wieder erlaubt, wobei bei mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren dürfen Konsumationen in Restaurants, Bars und Clubs nun wieder stehend erfolgen. Ausserdem sind die Sperrstunden aufgehoben worden. Seit den jüngsten Lockerungsschritten an der Grenze hat zudem der Reiseverkehr wieder zugenommen.

2.a) Die Fallzahlen betreffend Ansteckungen mit dem Coronavirus sind seit Mitte Juni 2020 wieder signifikant angestiegen. Es hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gezeigt, dass die Empfehlungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, von grossen Teilen der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, ab dem 6. Juli 2020 für den öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren einzuführen. Überdies müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten künftig in Quarantäne begeben.

b) Im Weiteren musste in mehreren Kantonen festgestellt werden, dass Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen Fällen falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben. Dadurch wurde ein rasches und zielgerichtetes Contact Tracing durch die kantonalen Gesundheitsbehörden behindert und im Ergebnis die Gesundheit einer erheblichen Anzahl von Menschen erheblich gefährdet.

c) Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind zusätzliche Vorgaben betreffend die Erhebung von Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern von Clubs und Bars erforderlich. Die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars sind insbesondere zu verpflichten, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher mittels entsprechender Kontrollen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

II.

1.a) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig,

wenn geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Tragen einer Gesichtsmaske, Anbringen zweckmässiger Abschränkungen) vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, ist die Erhebung von Kontaktdaten im Schutzkonzept vorzusehen (Artikel 4 Absatz 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Kontaktdaten können insbesondere mittels Reservations- oder Mitgliedersystemen oder Kontaktformularen erhoben werden. Es werden Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer und in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben – einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt – die Ankunfts- und Weggangszeit erhoben (Ziffer 4 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen den kantonalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden (Artikel 5 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

b) Die zuständigen kantonalen Behörden haben bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) anzuordnen. Es können insbesondere Veranstaltungen verboten oder eingeschränkt, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmungen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt werden. Überdies können das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden (Artikel 40 Absatz 2 EpG).

c) Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Artikel 40 Absatz 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

2.a) Die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars (inkl. Dancings, Diskotheken, Tanzlokale etc.) sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher vor Einlass in das Lokal zu erheben und die betreffenden Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu verifizieren. Als Clubs und Bars gelten Betriebe, in welchen die Konsumation regelmässig zumindest teilweise stehend erfolgt, da lediglich für eine bestimmte Anzahl von Personen Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, oder in denen eine Tanzmöglichkeit besteht. Es ist überdies unerheblich, ob sich die Lokalität im Freien oder in einem geschlossenen Raum befindet. Restaurationsbetriebe, in denen die Konsumation grundsätzlich am Tisch sitzend erfolgt, werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst.

b) Die Besucherinnen und Besucher von Clubs und Bars müssen sich mittels Identitätskarte, Führerausweis oder einem anderen amtlichen Ausweis identifizieren und ihre Mobiltelefonnummer angeben. Die Mobiltelefonnummer ist durch einen Kontrollanruf der Mitarbeitenden der Clubs und Bars oder des Security-Personals zu verifizieren. Andere Möglichkeiten, welche eine gleichwertige Verifizierung der angegebenen Daten gewährleisten, sind ebenfalls zulässig (z.B. allenfalls QR-Tracing, Links).

c) Die Liste der Besucherinnen und Besucher von Clubs und Bars muss elektronisch geführt und nach Tagen sortiert und abgelegt werden. Sie ist entsprechend den von den Besucherinnen und Besuchern zu erhebenden Daten zu gliedern. Es wird empfohlen, die Liste der Besucherinnen und Besucher als Excel-Datei zu führen.

d) Sofern sich eine positiv getestete Person an einem bestimmten Tag in einem Club oder einer Bar aufgehalten hat, haben die Betreiberinnen und Betreiber die Liste der Besucherinnen und Besucher zwecks zügigem Beginn mit dem Contact Tracing umgehend dem Amt für Gesundheit,

Kantonsärztlicher Dienst, zu übermitteln. Die Clubs und Bars werden deshalb verpflichtet, gegenüber dieser Behörde, bis maximal drei verantwortliche Personen zu bezeichnen. Diese haben die Liste der Besucherinnen und Besucher während eines täglichen Zeitfensters von 07:00 bis 22:00 Uhr auf erste Aufforderung hin innerhalb von zwei Stunden dem Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, zu übermitteln.

3. Vorsätzliche Verletzungen dieser Anordnung können mit Busse bestraft werden (Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG). Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung kann zudem der Betrieb geschlossen werden.

4. Die Massnahmen treten am Montag 6. Juli 2020, 18:00 Uhr, in Kraft. Sie können durch die zuständigen Behörden verschärft, gelockert oder aufgehoben werden, sofern sich dies aufgrund der epidemiologischen Situation als erforderlich erweist.

5.a) Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern, müssen die Anordnungen rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 26 Absatz 2 Buchstabe c VwVG).

b) Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, kann diese gemäss § 19 Absatz 2 VwVG im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann eine Publikation durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen. Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Basel-Landschaft publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

6. Da die Anordnung dringlich zu treffen ist, wird dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 34 Absatz 2 Buchstabe b Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG; SGS 175]).

III.

- ://:
1. Diese Verfügung gilt für Gastronomiebetriebe im Kanton Basel-Landschaft, in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt oder in welchen eine Tanzmöglichkeit besteht (nachfolgend Clubs und Bars).
 2. Die Clubs und Bars sind verpflichtet, gegenüber dem Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst (E-Mail: kantonsarzt@bl.ch) bis Mittwoch, 8. Juli 2020 den Namen des Lokals, die Daten der für das Lokal verantwortlichen Personen (Name, Vorname, Adresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie die Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse von maximal drei Personen, die für die Übermittlung der Liste der Besucherinnen und Besucher an das Amt für Gesundheit verantwortlich sind, zu melden. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass mindestens eine dieser Personen täglich zwischen 07:00 bis 22:00 Uhr erreicht werden kann.
 3. Clubs und Bars sind verpflichtet, folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass in das Lokal zu erheben und in einer Liste zu erfassen: Name und Vorname, Postleitzahl, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse und die Zeit des Eintritts und des Austritts. Die Liste der Besucherinnen und Besucher muss elektronisch geführt und nach Tagen sortiert und abgelegt werden.
 4. Clubs und Bars haben die Besucherinnen und Besucher vor deren Einlass in das Lokal anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und die Mobiltelefonnummern auf geeignete Weise auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

5. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen erfolgt eine zwangsweise Durchsetzung. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung kann der Betrieb geschlossen werden.
6. Diese Verfügung tritt am 6. Juli 2020, 18:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
7. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion



Dr. Jürg Sommer

Leiter Amt für Gesundheit

Verteiler:

- Publikation über die digitalen Kanäle des Kantons Basel-Landschaft
- Landeskanzlei (Publikation von Titel, Dispositiv und Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt)
- Sicherheitsdirektion, Abteilung Bewilligungen
- Polizei Basel-Landschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit